

An den
Österreichischen Nationalrat
sowie das
Präsidialsektion des Bundeskanzleramtes,
Abteilung I/8

Wien, 7. März 2018

Betrifft: Stellungnahme des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung zum Entwurf eines Datenschutz-Anpassungsgesetzes des Bundeskanzleramtes

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete zum Nationalrat!
Sehr geehrte Damen und Herren der Präsidialsektion des Bundeskanzleramtes!

Wir bedanken uns herzlich für die Gelegenheit einer Stellungnahme zum Entwurf des Datenschutz-Anpassungsgesetzes des Bundeskanzleramtes und bitten Sie, unsere nachstehenden Überlegungen im Gesetzgebungsprozess zu berücksichtigen.

1. Daten sind der Treibstoff der Wissenschaft ... und der Politik

Zur Sicherung und Stärkung des Wissenschafts- und Wirtschaftsstandorts Österreich benötigen österreichische Forscher und Forscherinnen Zugang zu den reichhaltigen Beständen an Statistikdaten. Ein solcher Zugang ermöglicht nicht nur die Erforschung sozialer und ökonomischer Phänomene, sondern ist auch unabdingbare Voraussetzung für eine evidenzbasierte Politik und die empirische Evaluierung (wirtschafts-)politischer Maßnahmen.

Wird der Wissenschaft der Zugang zu Statistikdaten unnötig erschwert, so ist das Resultat ein „Datenfriedhof“, der dem Steuerzahler und der Steuerzahlerin doppelt teuer kommt. Erstens durch die hohen Kosten für die Erhebung und Speicherung von Daten, die dann nicht genutzt werden können. Und zweitens durch das Fehlen datenbasierter wissenschaftlicher Analysen, die in Wirtschaft und Politik helfen können, die angestrebte Wirkung von Maßnahmen zu optimieren und Fehlentscheidungen zu vermeiden.

2. Bundesstatistikgesetz behindert wichtige Forschung

Das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) bedauert feststellen zu müssen, dass der vorliegende Entwurf des Bundeskanzleramtes für ein Datenschutz-Anpassungsgesetz das altbekannte Problem des unzureichenden Datenzugangs der Wissenschaft zu Statistikdaten ein weiteres Mal nicht aufgreift.

Österreich bliebe damit weiter hinter anderen europäischen Ländern, wie etwa Deutschland, Dänemark oder Finnland, zurück, die hier wesentlich fortschrittlicher sind. Die

- 2 -

österreichische Wissenschaft würde damit auch weiterhin massiv behindert. Die genannten Beispiele zeigen auch, dass es sich um ein hausgemachtes Problem handelt und nicht etwa um die Folgen europarechtlicher Vorgaben.

Zeitgleich mit dem Bundeskanzleramt hat der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung einen Entwurf zum „Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Wissenschaft und Forschung – WFDSAG 2018“ (10/ME) vorgelegt. Das WFDSAG 2018 soll den gesetzlichen Rahmen für den datenschutzkonformen Zugang der Wissenschaft zu Datenbeständen und die datenschutzkonforme Verarbeitung von Daten durch wissenschaftliche Einrichtungen schaffen. Ausnahmen davon sollten unseres Erachtens nur mehr in ganz speziellen Fällen erforderlich sein, etwa zur Sicherung der Landesverteidigung oder zur Verbrechensbekämpfung.

Das vom WFDSAG 2018 avisierte forschungsfreundliche Umfeld droht aber insbesondere durch den § 31 Bundesstatistikgesetz ausgehöhlt zu werden, der den Zugang der Wissenschaft zu wichtigen – und öffentlich finanzierten – österreichischen Statistikdaten weiterhin zu blockieren droht. Es ist aus der Sicht des WIFO nicht zielführend, die Fortschritte des WFDSAG 2018 durch Spezialnormen wie den genannten § 31 Bundesstatistikgesetz de facto auszuhebeln und dadurch in der Praxis den unbefriedigenden Status quo fortzuschreiben.

3. Legistische Anpassungen

Um die positiven Auswirkungen des WFDSAG 2018 auf den Wissenschaftsstandort Österreich voll zum Tragen zu bringen, schlägt das WIFO vor, im Zuge der anstehenden Beschlussfassungen der Datenschutzanpassungsgesetze folgende Bestimmung zu beschließen, die das WIFO auch in das Begutachtungsverfahren zum WFDSAG 2018 einbringen wird:

§ 31 Bundesstatistikgesetz lautet:

Für die in Artikel 89 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates (Datenschutz-Grundverordnung) genannten Zwecke erhalten wissenschaftliche Einrichtungen anhand der Bestimmungen des Forschungsorganisationsgesetzes (BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. XXX/2018), Zugang zu jenen Daten, die von den Organen der Bundesstatistik verarbeitet werden. Subsidiär kommen die Bestimmungen der §§ 7 bis 9 des Datenschutzgesetzes (BGBl. I Nr. 165/1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2017) zur Anwendung.

Mit besten Grüßen

